Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Verordnung der Gemeinde Arosa für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

---

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der vorliegenden Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen, wie im Anhang 1 im vollen Wortlaut wiedergegeben, zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Lorenzo Schmid	Peter Remek

Arosa

Kurzbericht

Der Fusionsvertrag der bisherigen Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig regelt, dass der Gemeindevorstand bis zur jeweiligen Inkraftsetzung einer für das gesamte Gemeindegebiet geltenden Gesetzgebung übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren bisherigen Gesetze anwendet. Die neue Gemeinde ist bestrebt für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner einheitliche Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Die vorliegende Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen regelt die Nutzung der Gemeindestrassen im Berggebiet. Bis anhin kamen in den bisherigen Gemeinden Calfreisen, Castiel, Molinis, St. Peter-Pagig, Peist und Langwies die alten Reglemente zur Anwendung. Die neue Verordnung ersetzt die bisherigen Reglemente und schafft einheitliche Regeln für das Befahren des umfangreichen Bergstrassennetzes im Gemeindegebiet Arosa. Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Arosa wird von dieser Verordnung zum grössten Teil nicht tangiert, da der Grund und Boden im Eigentum von Privaten und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist.

Einerseits gilt es die Bedürfnisse von Land- und Forstwirtschaft und der Grundeigentümer zu berücksichtigen, auf der anderen Seite obliegen die touristischen Interessen und die der bestehenden Gastrobetriebe. Problematisch ist, dass die Bergstrassen nicht die Kapazitäten aufweisen um ungehindert viele Fahrzeuge aufzunehmen, andererseits würde mit einem generellen Fahrverbot der touristische Nutzen und die Existenz der bestehenden Gastrobetriebe im Hochwanggebiet, Pirigen, Fondei, Sapün und Medergen gefährdet. In den bisherigen Reglementen wurde daher eine Kanzleigebühr für das Befahren der jeweiligen Strassen verlangt. Mit dieser Lenkungsabgabe wurde einerseits sichergestellt, dass keine übermässige und unnötige Nutzung stattfindet und andererseits die Zufahrt für bestimmte Zwecke ermöglicht wird.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass es mit der neuen Verordnung eine einheitliche Regelung für die jeweils ausgeschilderten Bergstrassen gibt.

Anhang 1

xxx.xxx

VERORDNUNG

DER GEMEINDE AROSA

FÜR DAS BEFAHREN VON ALP-, GÜTER- UND WALDSTRASSEN MIT MOTORFAHRZEUGEN

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG erlässt die Gemeinde Arosa die nachfolgende Verordnung.

I. Alp- und Güterstrassen

Art. 1

Fahrverbot

Für das Befahren von Alp- und Güterstrassen auf dem Gemeindegebiet Arosa gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz. Mit Bewilligung der Gemeinde dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder den folgenden Zusatz haben:

Ausgenommen Land- und Forstwirtschaft sowie mit Bewilligung der Gemeinde.

II. Waldstrassen

Art. 2

Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Art. 3

Waldstrassen mit Ausnahmebewilligung

Die Waldstrassen mit Ausnahmebewilligung dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieser Verordnung. Diese Strassen verfügen ebenfalls über die Zusatztafel gemäss Art. 1.

Art. 4

Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz und dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 5

Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen sind und keiner Bewilligung bedürfen:

a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3, Abs. 3 SVG);

b) Alle Dienstfahrten von Blaulichtorganisationen, der Ölwehr, des Strassenunterhaltes, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes sowie der Justizorgane (Art. e EGzSVG i.V.m. Art. 10, Abs. 1 RVzEGzSVG);

c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10, Abs. 2 RVzEGzSVG);

d) Fahrten für militärische Übungen (Art. 13, Abs. 1, lit. b WaV);

e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13, Abs. 1, lit. a WaV);

f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13, Abs. 1, lit. b WaV);

g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13, Abs. 1, lit. d WaV);

h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13, Abs. 1, lit. e WaV);

i) Fahrten für forstwirtschaftliche Zwecke (Art. 34, Abs. 2 KWaG);

k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34, Abs. 2 KWaG);

l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeit (Bsp. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);

m) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;

n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild

Art. 6

Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Benützung

Die Gemeinde erteilt gegen eine Kanzleigebühr Fahrbewilligungen für:

a) Die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);

b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern, Mietern und Nutzern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;

c) Fahrzeuge von Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Grundeigentum besitzen;

d) Fahrzeuge von Lieferanten;

e) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;

f) Fahrzeuge behinderter Personen (Invalide);

g) Fahrten für bestimmte Zwecke (Bsp. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen etc.);

Mit dieser Fahrbewilligung dürfen jene Wege befahren werden, bei welchen die Zusatztafel gemäss Art. 1 angebracht ist.

Art. 7

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen.

Art. 8

Gebühren

Für die Bewilligungen werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF	90.00
b) Zusatzbewilligungen für Zweitfahrzeuge	CHF	45.00
c) Aufenthaltsbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF	30.00
d) Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF	10.00
e) Ausnahmebewilligungen	bis CHF	100.00

Zweiradmotorfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte der obigen Ansätze. Ausgenommen sind Tagesbewilligungen.

Die Tagesbewilligung ist auf ein bestimmtes Datum ausgestellt und 24 Stunden gültig.

Die Aufenthaltsbewilligung ist ab Ausstelldatum maximal 17 Tage und für beliebig viele Fahrten mit dem gleichen Fahrzeug gültig.

Die Jahresbewilligung ist gültig für das laufende Kalenderjahr. Sie gilt ausdrücklich nur während der schnee- und eisfreien Zeit. In der Wintersaison bleiben die Strassen für den Verkehr geschlossen. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen während der Wintersaison Ausnahmebewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilen.

Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Kontrollschild und ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen oder online zu registrieren.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung und an speziell bezeichneten Verkaufsstellen ausgestellt. Tages- und Aufenthaltsbewilligungen können auch direkt online bezogen und bezahlt werden.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges einen zusätzlichen Beitrag (gemäss Art. 5) an den erhöhten Strassenunterhalt erheben (Art. 8, Abs. 3 EGzSVG).

Art. 9

Besondere Vorschriften

Das zuständige Departement kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen anzupassen, d.h. die Strassen sind von allen Benützenden rücksichtsvoll und mit der notwendigen Vorsicht zu befahren.

In aperem Zustand dürfen Strassen mit Hartbelag nicht mit Raupenfahrzeugen befahren werden.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Parkieren darf nur an den signalisierten Stellen erfolgen.

IV. Haftung und Strafverfolgung

Art. 10

Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR)

Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt und sind geschlossen. Werden die Strassen trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Art. 11

Strafbestimmungen

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 12

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Gemeindepolizei oder an Gemeindefunktionäre delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Publikation und Signalisation

Die mit dieser Verordnung erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107, Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7, Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die

Strassenreglemente und die Ausführungsbestimmungen der bisherigen Gemeinden ersetzt.

Der Gemeindevorstand setzt die Verordnung nach Annahme durch das Gemeindeparlament oder allenfalls durch die Urnengemeinde in Kraft.

Vom Gemeindeparlament erlassen am xx.xxxxxx.xxxx

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 20. Dezember 2016 und in Kraft gesetzt auf den xx.xxxxxx 2017.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Lorenzo Schmid	Peter Remek